

Satzung
der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen
Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
vom

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

Die Stadt Neumünster gewährt Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer sämtliche Auslagen und der Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 211,00 €
- (2) Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 1. die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Höhe von 1.000,00 €
 2. die/der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 200,00 €
 3. die/der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 100,00 €
 4. die/der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 115,00 €
 5. die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 230,00 €
 6. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 250,00 €
- (3) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für sämtliche Auslagen und die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei Stadtteilen
 - a) bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 105,00 €
 - b) bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 135,00 €
 - c) über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180,00 €
- (4) Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Vertretenen nicht übersteigen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 GO, der Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte sowie bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

§ 3 Sitzungsgeld

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte – ausgenommen die Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten - sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, erhalten - vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung - ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Bürgerliche Mitglieder - ausgenommen die Beiratsmitglieder - erhalten das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse oder Beiräte dienen.

§ 4 Haushaltssperre

Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Ausgaben, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Den in Absatz 1 aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

- (4) Den in Absatz 1 aufgeführten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident bedarf für Dienstreisen im Inland keiner Genehmigung. Sie/Er unterrichtet den Hauptausschuss sowie die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über beabsichtigte Dienstreisen.

Dienstreisen von Ratsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Soweit es sich um Dienstreisen der Ratsmitglieder als Mitglieder überörtlicher Ausschüsse handelt, gelten die Dienstreisegenehmigungen zu diesen Sitzungen mit der Einladung als erteilt.

Dienstreisen ins Ausland bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister